



II- 475 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 224.062-31/70

191 /A.B.  
 zu 218 /J.  
 Präz. am 10. Aug. 1970

Betr.: Fürsorgegrundgesetz;

Hier: Parlamentarische Anfrage  
 der Abg. Dr. Hubinek, Dr. Kranzlmayr  
 und Genossen vom 8. Juli 1970.

Anfragebeantwortung

Zu der von der Abg. Dr. Marga Hubinek und Genossen am 8.7.1970 an mich gerichteten Anfrage, ob ich bereit bin die Vorarbeiten ihrer Vorgänger abzuschließen und dem Ministerrat ehestens ein modernes Fürsorgegrundgesetz vorzulegen, beeche ich mich Nachstehendes mitzuteilen:

Der damalige Bundesminister für Inneres Franz Soronics hat den Landeshauptleuten mit Erlass vom 13.12.1968, Zl. 208.673-31/68, mitgeteilt, daß das Bundesministerium für Inneres angesichts der von den Ländern gegen den im Jahre 1967 zur Stellungnahme versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der öffentlichen Fürsorge (Fürsorgegrundgesetz) vorgebrachten Bedenken von der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs Abstand nehme und damit die Regelung des Fürsorgerechtes so wie bisher auch weiterhin den Ländern auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 ÜG. 1920 überlassen bleibe. In den künftigen neuen Landesfürsorgegesetzen könnten aber, so heißt es in dem Erlass weiter, auch die bisher in Landessondergesetzen auf Grund des Art. 15 Abs. 1 B.-VG. enthaltenen Regelungen über die Behindertenfürsorge und die Blindenfürsorge eingebaut werden, womit die gesamte öffentliche Fürsorge in einem einzigen Landesgesetz ihre Regelung finden würde. Damit wäre auch die Ausarbeitung eines modernen Fürsorgegesetzes auf Landesebene sichergestellt.

Die Länder haben bereits Vorarbeiten an einem Musterentwurf für eine landesgesetzliche Regelung des Fürsorgewesens geleistet.

Soweit mir bekannt, wurden Musterentwürfe für ein Landes-Sozialhilfegesetz von den Sozialreferenten der Länder, von der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege und von den Bundesländern Wien und Vorarlberg bereits erstellt. Aus diesen Musterentwürfen soll schließlich von einem Koordinationskomitee ein Entwurf erstellt werden, der den Bundesländern zur Stellungnahme bzw. als Grundlage für die im Gegenstande zu schaffende landesgesetzliche Regelung empfohlen werden soll.

Auf Grund der durch meinen Amtsvorgänger geschaffenen Situation und den in der Zwischenzeit erfolgten Vorarbeiten der Bundesländer habe ich nicht die Absicht ein Fürsorgegrundgesetz ausarbeiten zu lassen.

Wien, am 7. August 1970.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ott Konič". The signature is cursive and somewhat stylized, with "Ott" at the top, followed by "Konič" below it.